

es wehrlos in die Gewalt der Dänen falle. Schwere Herzens ergriff er dieses äußerste Mittel und zündete das Schiff an, das bald in die Luft flog. Die ganze Besatzung rettete sich auf den Bötten. — Wir enthalten uns jeder Bemerkung über das völkerrechtswidrige Verfahren der Travemünder Behörde, denn wir bezweifeln nicht, daß der Lübecker Senat dasselbe feierlich mißbilligen wird. Wir enthalten uns auch jedes Wortes der Klage über den Verlust des trefflichen Schiffes. Besser, daß es geopfert wurde, als daß es dem Beispiel der Gefion und des Christian VIII. folgte. Freuen wir uns, daß wir den Taufzeugen des „von der Lamm“ jetzt in unserem Lande haben. (H. C.)

— So weit wir mit unsern Zeitungsäugen sehen und mit unsern Ohren hören, sind überall die erfreulichsten Anstalten durch ganz Deutschland getroffen, unsere Ehrenschild in Schleswig-Holstein abzutragen. Ueberall sind Ausschüsse zusammengesetzt, um Gaben zu sammeln und haben alle Hände voll zu thun. Nur in Leipzig und Nürnberg sind Aufrufe auf polizeiliche Hindernisse gestossen, ohne doch die Sammlungen selbst hindern zu können.

— Wien, 19. Juli. Gestern früh halb 10 Uhr verließ F. v. M. Haynau mittelst eines eigenen Dampfers Pesth. F. v. M. Wallmoden verordnete, daß sich die Generalität, so wie andere Stabs- und Oberoffiziere um 1/4 10 Uhr am Donauufer in Parade zu versammeln haben, um vom Feldherrn Abschied zu nehmen. Ebenso stand es auch den Unteroffizieren und Gemeinen frei, sich dort einzufinden, um ihren Führer vor seiner Abreise noch einmal zu begrüßen.

— Stuttgart, 23. Juli. Einer Versicherung in der D. Kr. zufolge sollen die nächsten Landtagswahlen nicht vor Mitte September vorgenommen werden.

— Stuttgart, 22. Juli. Die Frau, welche bei dem Wolkenbruch am Samstag verunglückte, wurde in Berg gefunden, sie lebte noch einige Minuten. Am gleichen Tag verunglückte eine Oberthürheimerin dadurch, daß der Steg daselbst durch den großen Wellenandrang brach, sie wurde todt aus dem Neckar gezogen. Ferner ertränkte sich eine sehr nobel gekleidete Dame in Cannstatt gleichfalls am Samstag, diese sprang über die Eisenbahnbrücke aus dem Zuge heraus. Sodann ein Stuttgarter Dienstmädchen, welches Streit mit ihrer Herrschaft bekam und dem Neckar zulief. (D. Kr.)

— In mehreren konservativen Blättern, auch im Staats-Anzeiger, wird darauf hingewiesen, daß es nothwendig werde, in jedem einzelnen Gemeindefest, d. h. in jeder Schultheißerei (wo oft mehrere Ortsgemeinden und Parzellen zusammen eine Gemeinde bilden) oder Gemeinde eine Wahlurne für die kommende Abgeordnetenwahlen aufzustellen, damit sich das Landvolk ja in recht großer Zahl dabei ohne in Unkosten versetzt zu werden, betheiligen könne.

— Die Einnahme auf der württ. Staats-Eisenbahn vom 1. Juli 1849 bis 30. Juni 1850 betrug im Ganzen für Personen, Güter, Equipagen u. Transport die bedeutende Summe von 721,637 fl. 52 kr. und ist im beständigen Steigen begriffen, da viele Reisende und Güter aus dem Norden die badische Bahn bei Bruchsal oder Heidelberg verlassen und nun die württembergische bis Friedrichshafen benützen.

— Ludwigsburg, 10. Juli. Im hiesigen Criminal-Gefängnisse befinden sich bereits zur Aburtheilung für die nächsten Schwurgerichtssitzungen folgende Personen: Baumgärtner, Gottlieb, von Großsachsenheim, D. A. Waihingen, wegen Kindsmords; Egel, Gottlieb, Schneider von Detisheim, D. A. Maulbronn, wegen Tödtung; Eder, Carl, Schuster von Oberweissach, D. A. Backnang, wegen Todtschlags.

— Schwenningen, den 23. Juli. Heute Vormittag brach in der Nähe des Rathhauses Feuer aus, das in kurzer Zeit so fürchterlich um sich griff, daß binnen wenigen Stunden nicht weniger als einundneunzig Gebäude in Asche lagen. Das Rathhaus, das mitten im Feuer lag, war und mußte ein Raub der Flammen seyn, indessen wurden die öffentlichen Documente der Mehrzahl nach gerettet. Die Kirche, ganz in der Nähe der Brandstätte, ist gerettet. Viele reiche Familien, aber auch eine große Anzahl armer stehen obdachlos da. Ein herzzerreißender Anblick ist es, sie, die Unglücklichen, verzweiflungsvoll umherirren zu sehen. Die Apotheke steht noch. (S. M.)

Backnang. Naturalienpreise vom 24. Juli 1850.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen — fl. — kr. — fl. — kr. — fl. — kr.			
" Dinkel 4 fl. 30 kr. 4 fl. 21 kr. 4 fl. 12 kr.			
" Roggen 6 fl. 32 kr. — fl. — kr. — fl. — kr.			
" Weizen — fl. — kr. — fl. — kr. — fl. — kr.			
" Gemischt 5 fl. 52 kr. — fl. — kr. — fl. — kr.			
" Gerste 4 fl. 48 kr. 4 fl. 16 kr. — fl. — kr.			
" Haber 4 fl. 12 kr. 4 fl. 4 kr. 4 fl. — kr.			
8 Pfund gutes Kernenbrod 16 kr.			
Gewicht eines Kreuzerwecks 9 Loth — Quint.			
1 Pfund Rindfleisch, gemästetes 7 kr.			
" Kalbfleisch 6 —			
" Schweinefleisch, unabgezogen 7 —			
" — abgezogenes 6 —			

Heilbronn. Fruchtpreise vom 24. Juli 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	—	—	—	8	20
" Dinkel . . .	3	54	—	—	3	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Korn	—	—	—	—	—	—
" Gerste	5	30	—	—	5	—
" Haber	3	40	—	—	3	16

Er scheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim u.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 61. Dienstag den 30. Juli 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Ministerium des Innern an die vier Kreisregierungen.

Um den Beschwerden über einzelne baupolizeiliche Vorschriften, soweit es vermöge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit thunlich ist, Berücksichtigung zu widmen, wird bis zu Erlassung einer neuen Bauordnung, an deren Entwerfung gearbeitet wird, nach Vernehmung von Sachverständigen nachstehendes verfügt:

A) bezüglich der Ministerial-Verfügung vom 10. Januar 1848, betreffend Abänderung verschiedener baupolizeilicher Vorschriften: 1.) zu Ziffer II. 4.

Da die dort gegebene Vorschrift, daß in Gebäuden, worin eine Wohnung und ein nicht über 30' langer Scheunenraum sich befinden, die zwischen diesen beiden Gelassen aufzuführende Scheidewand auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst ruhend, hergestellt werden soll,

hie und da sehr beschwerend wirken kann, so werden die Oberämter ermächtigt, in einzelnen Baufällen auch eine solche Abscheidung zwischen Wohnung und Scheune zu gestatten, „bei welcher die in Gemäßheit jener Verfügung vom 10. Januar 1848 herzustellenden Scheidewände aller Stockwerke nicht gerade aufeinander zu stehen kommen;“

es müssen jedoch dabei stets folgende Vorschriften genau eingehalten werden: a) In jedem Stockwerke, einschließlic des Dachstocdes, muß der Wohngelas von dem Scheunenraum durch eine Scheidewand gänzlich abgeschlossen werden.

b) Will der Bauende den Scheunenraum im Dachstoc durch Borrücken der Scheidewand in den Wohngelas vergrößern, so muß der Boden der Bühne oberhalb dem betreffenden Wohngelas mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich belegt und die diesem Boden von unten anschließende Decke des Wohnraumes geschliert und geipst werden.

c) Will der Bauende umgekehrt im Dachstoc den Wohngelas durch Borrücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, z. B. eine Kammer in denselben einschleiben, so muß die bestehende Decke des Gelasses, so wie die dem Boden desselben von unten entgegenstehende Decke geschliert und geipst werden.

d) Will der Bauende in einem Wohnstocwerke (nicht im Dachstoc) den Scheunenraum durch Borrücken der Scheidewand in den Wohngelas vergrößern und dadurch einen Futterbewartplatz in den Wohngelas einschleiben, so ist nicht nur die Decke dieses eingeschobenen Scheunenraums zu schlieren und zu ipfen und der Boden mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen, sondern auch die diesem Boden von unten sich anschließende Decke des Wohngelasses zu schlieren und zu ipfen.

e) Will der Bauende in einem Wohnstockwerke umgekehrt den Bohngelass durch Vor- rücken der Scheidewand in den Scheunenraum vergrößern, und dadurch einen Bohngelass, z. B. Kammer, in den Scheunenraum einschieben, so ist die Decke des Gelasses zu schlieren und zu ipsen und der dieser Decke von oben entgegenstehende Boden des betreffenden Scheunenraums mit steinernen oder gebrannten Platten oder wenigstens mit 2 Zoll dickem Estrich zu belegen; auch ist die dem Boden des eingeschobenen Bohngelasses von unten entgegenstehende Decke zu schlieren und zu ipsen.

f) Soll im unteren Stockwerke die Stallung nicht im Scheunenraum, sondern im Wohnraum ein- gerichtet werden, so ist die Decke der Stallung zu schlieren und zu ipsen, so wie auch dieselbe vom Wohn- raum durch eine Scheidewand abzuschließen ist.

g) In einem Bohngelass, der in den Scheunenraum eingeschoben wird, darf kein Feuerwerk bestehen.

Sodann darf durch einen Scheunenraum, welcher in den Bohngelass eingeschoben wird, nicht nur kein Kamin gehen, sondern es muß auch die Fläche der Scheidewand wenigstens 3 Fuß von dem Kamin entfernt bleiben.

h) Hinsichtlich einer Oeffnung in der Scheidewand, hat es bei der Vorschrift der Verfügung vom 10. Januar 1848 Punkt II. 5 sein Bewenden, wonach nur zur ebenen Erde eine Verbindungsthüre statthaft ist, weitere Oeffnungen in höheren Stockwerken, namentlich im Dachstocke in der Scheidewand oder in dem Bühnaboden aber unzulässig sind.

2.) zu Ziffer II. 5.

Das Oberamt ist ermächtigt, zu gestatten, daß die zwischen Wohnhaus und Scheuer in dem unter- sten Stock zulässige Verbindungsthüre von Holz, jedoch auf beiden Seiten mit Sturzblech beschlagen, gefertigt wird.

3.) zu Ziffer III. 1.

Bezüglich der Herstellung von Gesimsen und Ortgängen an Gebäuden, welche nicht 10 Fuß von anderen entfernt stehen, kann von dem Oberamte gestattet werden, daß dieselben statt der Metallbekleidung haltbar verblendet werden.

4.) zu Ziffer IV. 1.

a) In Ansehung der Vorschrift, wonach in rauhen hochgelegenen Orten die Bedeckung von Ge- bäuden mit Lehmstroh oder mit Landern unter gewissen Voraussetzungen zugelassen werden kann, wird erläuternd bemerkt, daß hierunter auch solche Gebäude zu begreifen sind, worin Wohnung und Scheunen- raum von höchstens 30 Fuß Länge unter Einem Dach sich befinden. Dagegen darf, wenn die Scheune über 30 Fuß lang und daher zwischen Wohnung und Scheune eine Brandmauer aufzuführen ist, die Bedeckung der Scheune mit Lehmstroh oder Landern nur dann gestattet werden, wenn die Brandmauer 3 Fuß über das Dach hinausgeführt war.

b) Sollte die ebendasselbst als Bedingung der Gestattung eines Lehmstroh- oder Lander-Daches vor- geschriebene Entfernung von anderen Gebäuden von 30 Fuß vermöge der Sachlage nicht wohl erzielt werden können, so kann das Oberamt auch eine Ausnahme von der Vorschrift zulassen, wenn wenigstens zur Anwendung von Feuerlöschgeräthschaften allseitig ein wohl hinreichender Zwischenraum vorhanden ist; in keinem Falle darf die Entfernung von anderen Gebäuden unter 15 Fuß betragen.

5.) zu Ziffer V.

Die Erlaubniß, daß in Vorplätzen und Gängen in oberen Stockwerken, welche durch Thüren von den Treppen abgeschlossen sind, hölzerne Böden hergestellt werden können, ist auch anwendbar auf Abtrittgänge, welche durch Thüren abgeschlossen sind.

B) betreffend andere baupolizeiliche Vorschriften:

1.) In Ansehung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808 Lit. a §. V. wonach Wohngebäude, welche nicht 30 Fuß von anderen entfernt stehen, in der Richtung gegen das betreffende Nachbarhaus entweder mit förmlichen Brandmauern zu versehen, oder, wo dieselben wegen ihrer Kostbarkeit nicht anwendbar sind, über die Kiegelwandungen hinaus bis auf 5 Zoll zu ver- blenden sind, wird im Hinblick auf die große Beschwerde, welche bei durchgreifender genauer Anwendung der Vorschrift in einzelnen Fällen entstehen kann, so wie im Hinblick auf die bisherige Anwendungsweise der Vorschrift im Dispenfations-Wege verfügt:

1) Beträgt der Gebäudeabstand 15 Fuß und darüber, so kann in Erwägung der zutreffenden Um- stände vom Oberamte von Führung von Brandmauern entbunden und Ausführung der betreffenden Um- fassungsmauern aus Kiegelwerk unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben spätestens im dritten Jahre 1 Zoll dick verblendet werden.

2) Beträgt der Gebäudeabstand nicht 15 Fuß, aber doch 8 Fuß, so kann nach Umständen vom Oberamt die Führung äußerer Brandmauern erlassen und die Ausführung von Kiegelwerk unter der Be- stimmung gestattet werden, daß die Ausmauerung der Kiegelfelder die Kiegelhölzer nach außen um Dachplattendicke überragt, die Kiegelhölzer spätestens in drei Jahren mit angenagelten Ziegelplatten über- deckt werden und die ganze Wandfläche mit haltbarem Mörtel verputzt wird.

3) Beträgt der Abstand nicht 8', so hat es bei der oben angegebenen Vorschrift sein Verbleiben,

wonach auf den — anderen Gebäuden gegenüber stehenden Seiten entweder förmliche Brandmauern zu führen sind, oder, wo diese der Kostbarkeit wegen nicht anwendbar sind, 5zöllige (Decimal-Maß) Vor- mauerung anzubringen ist.

II.) Sodann wird in Ansehung der bestehenden Vorschrift, wonach Scheunen (wozu auch Gebäude gehören, welche neben einem Scheunenraum von mehr als 30 Fuß Länge auch eine Wohnung unter Einem Dach enthalten), 30 Fuß entfernt von anderen Gebäuden aufzuführen, oder, sofern sie in geringerer Entfernung gestattet werden, mit steinernen Umfassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen sind (General-Verordnung vom 13. April 1808 Lit. a §. IV. und Ministerial-Verfügung vom 4. April 1847 Nro. 3740) den Oberämtern eingeräumt, in dem Falle, wenn die Entfernung der Scheunen von anderen Gebäuden 20 Fuß beträgt, die Verpflichtung, auf den anderen Gebäuden gegenüberstehenden Seiten steinerne Um- fassungsmauern (Brandmauern) aufzuführen, zu erlassen, und zu gestatten, daß Kiegelwandungen geführt und dieselben spätestens im dritten Jahre einzöllig verblendet werden, wogegen es bei Scheunen, welche in geringerer Entfernung (unter 20') aufgeführt werden, bei der bestehenden Vorschrift durchaus sein Verbleiben hat.

III.) Hinsichtlich der Vorschrift im §. 2 Lit. d der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.-Bl. Seite 179), daß Windöfen nur an steinernen Wandungen aufgestellt werden sollen, wird den Oberämtern eingeräumt, zu gestatten, daß in alten schon bestehenden Häusern die Windöfen an Kiegelwandungen aufgestellt werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Kiegelwand mit Steinplatten ganz feuersicher verkleidet wird, welche den Ofen und das Rohr auf allen Seiten 1 1/2 Fuß überragen, auch daß der Ofen wenigstens 1 Fuß von der auf solche Weise verkleideten Wand entfernt gesetzt und die Rauchabzugs-Röhren allseitig 1 1/2 Fuß von Holz entfernt geführt werden.

IV.) Bezüglich der Vorschrift unter Lit. a I. §. 3 der Verfügung vom 16. Oktober 1843 (Reg.-Bl. S. 775), den Bau zc. der unbesteigbaren Kamine betreffend, wo es heißt:

„In Gebäuden, die mit Holz, Stroh oder Lehmstroh bedeckt oder von anderen Gebäuden, die eine solche Bedachung haben, sowie von Scheunen nicht wenigstens 30' entfernt sind, darf die Errichtung unbesteigbarer Kamine nicht gestattet werden.“

wird bestimmt, daß in den zwei letzteren Fällen die Errichtung vom Oberamt gestattet werden kann, wenn die Mündung des Kamins wenigstens 30' von den bezeichneten Gebäuden entfernt ist und wenn das Kamin höher als diese benachbarten Gebäude geführt wird.

V.) Da die Vorschrift unter Ziffer 3 der Verfügung vom 9. September 1840 (Reg.-Bl. S. 389), betreffend die Vorlegung von Grund- und Aufrissen, so wie Situations-Planen, bei minder bedeutenden Baufällen häufig in einer die Parteien zu sehr beschwerenden Weise zur Anwendung gebracht wird, so wird in dieser Beziehung angeordnet:

Grund- und Aufriss sind vorzulegen bei Gesuchen um Erlaubniß zu Errichtung einer Feuerwerkstätte und in denjenigen Fällen, wo nach der Ansicht der Bauchau und der über das Gesuch erkennenden Behörde das Sachverhältniß ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden kann. Auch sind in allen der Zuständigkeit der Oberämter oder Kreisregie- rungen vorbehaltenen Fällen, bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang des Gebäudes ankommt, einfache Handrisse, in welchen die Maße eingeschrieben sind, nebst der betreffenden (in der Gemeinde-Registratur) vorhandenen Flurkarte einzusenden.

Von einem Geometer besonders gefertigte Situations-Plane sind nur, wo die erkennende Behörde es nöthig findet, zu verlangen.

Stuttgart, den 27. Juni 1850.

Den Ortsbehörden wird vorstehende Ministerial-Verfügung zur Nachachtung hiedurch eröffnet.
Bachnang, den 27. Juli 1850.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Oberamtsgericht Bachnang.
**Gläubiger-Vorladung in Cant-
Sachen.**

In nachgenannten Cantisachen werden die Schul- denliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Er-

scheines vor oder an dem Tage der Liquidations- Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Reccß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vor- legung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumel- den. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines et- waigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs

der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Johann Georg Koller von Hausen, Montag den 2. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
2) Johannes Rau, Söldner von Siegelsberg, Montag den 2. September 1850 Nachmittags 2 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
3) Carl Frank, Schreiner in Oppenweiler, Dienstag den 3. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Oppenweiler. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
4) Leonhard Kübler von Sulzbach, Freitag den 6. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
5) † Johann Friedrich Stark, Weber in Lippoldsweiler, Montag den 9. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Lippoldsweiler. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
6) Johannes Herrmann von Trauzenbach, Freitag den 13. September 1850 Vormittags 8 Uhr zu Graab. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.
Bachnang, den 1. Juli 1850.

R. Oberamtsgericht. F e c h t.

Bachnang. Seit einiger Zeit werden die Amtstage, Mittwoch und Samstag, von den Gemeindeangehörigen nicht mehr eingehalten und dadurch die Geschäftsführung sehr erschwert, daher bekannt gemacht wird, daß Klagen, auf deren Bezug keine Gefahr haftet, außer den bemerkten Tagen nicht angenommen werden. Den 29. Juli 1850.

Stadtschultheißenamt.

Bachnang. Die Bewerber um den in Erledigung gekommenen Feldschützendienst im obern Feld, haben sich innerhalb 8 Tagen zu melden. Den 29. Juli 1850.

Stadtschultheißenamt.

Ungeheuerhof,

Gemeindeverbands Bachnang.

Güter = Ertrags = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Johannes Gunfer von Ungeheuerhof wird der Ertrag nachbeschriebener Güter in dem Wohnhause des Anwalten Häuser daselbst am

Donnerstag den 1. August 1850, Vormittags 8 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich verkauft, und zwar:

Der Dinkel = Ertrag von

- 2/3 Mrg. 29,1 Rth. Acker im Kusterfeld, neben Michael Klemmer von Heiningen und Friedrich Häuser von Ungeheuerhof,

- 1 Mrg. 2 Brtl. Acker im Mäblensbach, auf der Markung Unterweiffach, neben Johannes Fliemann und Johannes Reber,
1 Mrg. Acker in den Huobäckern oder Huhbusch, auf der Markung Unterweiffach, neben Bauer Dägele und Bauer Steidle von da.

Der Dinkel = u. Winter = Weizen = Ertrag von 1 1/8 Mrg. 33,5 Rth. Acker im Kusterfeld, neben Johannes Fliemann und Christoph Kübler, Sonnenwirth.

Der Roggen = Ertrag von

- 2/3 Mrg. 42,0 Rth. Acker im Heiligengrund, neben Johannes Gruber von Sachsenweilshof und Jakob Häuser,
2 Brtl. 3 Rth. Acker am Weiffacher Weg oder Ungeheuergrund auf der Markung Unterweiffach, neben Benzenmüller Heller und R. Föll von Unterweiffach.

Der Roggen = und Haber = Ertrag von 1 Mrg. 12 Rth. Acker im Wannengrund oder in Krummäckern, auf der Markung Unterweiffach, neben Bauer Kurz und Bauer Spieth von Unterweiffach.

Der Angersen =, Klee =, Flach = u. Ertrag von

- 2 Mrg. 2,5 Rth. Acker in Ungeheueräckern, auf der Markung Heiningen, neben Johannes Fliemann und Michael Mezger.

Der D e h m d = G r a s = Ertrag von 2/3 Mrg. 12,1 Rth. Wiesen im Gylensbach, neben Johannes Fliemann und Köflenswirth Feucht's Wittwe,

- 1 Mrg. Wiesen im Mäblensbach, neben Johannes Fliemann und der Markung Ungeheuerhof,
1 7/8 Mrg. 21,6 Rth. Wiesen daselbst, neben Johannes Reber und Christoph Kübler, Sonnenwirth,

1 1/8 Mrg. 4,9 Rth. im Heiligengrund, neben Johannes Reber und Johannes Fliemann, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Bachnang, am 24. Juli 1850.

Stadtschultheißenamt.

S c h m ü c k e.

Bachnang.

Fahrniß = Auction.

In der Verlassenschafts-Sache der verstorbenen Ehefrau des Jakob Gall, Bauers dahier, wird am nächsten Donnerstag den 1. August Morgens 8 Uhr eine Fahrniß-Auction durch alle Rubriken vorgenommen werden, wobei als Hauptgegenstände namentlich herausgehoben werden:

- Betten, Leinwand, eine kupferne Gölte, zweieimerige Fässer in Eisen, ein Brühfaß, eine Krautstange, eine Wanduhr sammt Gewicht, Frucht- und Mehlsäcke, ein Strohstuhl sammt Messer, eine Puzmühle, ein Wagen sammt aller Zugehör und anderes



Fuhr-Geschirr, 6 Zmi Most, circa 50 Centner Heu, 15 Bund Stroh, ungebrechtes Hanf, vorräthig Brennholz, Dung, zwei Stämme Kirschbaumholz, ein eichener dto., wozu man die Kaufs Liebhaber hiemit einladet. Den 27. Juli 1850.

Theilungs-Behörde.

Unterweiffach. Liegenschafts = Verkauf.

Oberamtsgerichtlichem Auftrage zu Folge, kommt die zur Gantmasse des Julius Adolph Hordt dahier gehörige, in frühern Nummern dieses Blatts beschriebene Liegenschaft, wobei namentlich ein dreistödiges Wohnhaus mit Kaufladen, Scheuer, eine neuengerichtete Sägmühle mit Wohnung, am Samstag den 31. August d. J. Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu nochmaligem Verkauf.

Hiezu ladet man unter dem wiederholten Bemerkten ein, daß auswärtige, dießseits unbekannte Liebhaber, sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben. Den 24. Juli 1850.

R. Amts-Notariat. Fischer.

Accord über Bau-Arbeiten an der Lauterbrücke zunächst Sulzbach.

An dieser Brücke sind höherer Verfügung zu Folge, Ufermauern nebst Sohlenpflaster herzustellen. Der Kostenvoranschlag berechnet für:

Table with 2 columns: Work type and cost. Grabarbeit . . . 130 fl. 24 fr. Zimmerarbeit . . . 406 fl. 30 fr. Maurerarbeit . . . 150 fl. — fr. Pflasterarbeit . . . 227 fl. 21 fr.

Zusammen 914 fl. 15 fr.

Vorbenannte Arbeiten werden am Donnerstag den 8. August 1850 Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Sulzbach in öffentlichem Abstreiche veraccorziert. Auswärtige Accordsliebhaber haben sich mit obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen über Tüchtigkeit auszuweisen.

R. Straßenbau-Inspection Ludwigsburg. Döring.

R i e t e n a u.

Haus- und Güter = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Georg Stecher, Amtsdieners Wittwe dahier, wird im öffentlichen Aufstreich auf dem Rathhause am Montag den 12. August d. J., Nachmittags 1 Uhr, verkauft:

- ein Wohnhaus in der Trinkgasse und 15 Rth. 5' neu Meß Garten dabei,
1 5/16 Mrg. Acker in der Knappenhalben, Grassrain,
1 Brtl. im Hasenblättle,
4 1/2 Brtl. im Kelterfeld, jetzt Weinberg und Baumacker.

Weinberg:

1/8 Mrg. 16 Rth. 3' im vordern Rothenbühl. Die Liebhaber werden hiezu mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie mit dem Güterpflieger Christian Belz vorläufig Käufe abschließen können. Den 12. Juli 1850.

Schultheißenamtsverweser Beerwart.

Privat = Anzeigen.

Landwirthschaftlicher Bezirks = Verein Bachnang.

Zu Verbesserung des Weinbaues im Bezirke sind von dem Verein folgende Traubensorten zum Anbau empfohlen:

- der Drachmoft-Gutedel,
rothen, weißen und schwarzen Urbaner,
der Fütterling,
weißen und rothen Elben,
Silvaner.

Diejenige Weinbergbesitzer, welche sich verbindlich machen, von diesen Sorten wenigstens ein halb Viertel-Morgen anzupflanzen, erhalten durch Vermittlung des Vereins die nöthigen Reben von der Weinverbesserungs-Gesellschaft kostenfrei. Den 27. Juli 1850.

Landwirthschaftl. Bezirks = Verein. Vorstand: Enßlin

Bachnang. (Haus = Verkauf.)

Die Unterzeichnete wünscht ihren hälftigen Haus-Antheil in der Aspacher Vorstadt zu verkaufen.

Jakob Stark's Wittwe.

Winnenden. Naturalienpreise vom 24. Juli 1850.

Table with 4 columns: Fruchtgattungen, Höchst., Mittlerer., Niederst. and 4 rows of grain prices including Scheffel Kernen, Roggen, Dinkel, Gerste, Haber, Simri Weizen, Einkorn, Gemischtes, Erbsen, Wicken, Belschorn, Ackerbohnen.

Gall. Fruchtpreise vom 27. Juli 1850.

Table with 4 columns: Höchst., Mittlerer., Niederst. and 4 rows of grain prices including Schfl. Kernen, Roggen, Gemischt, Gerste, Haber.

Bachnang. Eine Partie türkisch-rother Webgarne, Nro. 6 bis 16, verkaufe zu ganz billigem Preise.
G. Schäfer's Wittve.

Stiftsgrundhof,

Gemeindeverbands Bachnang.
Liegenschafts-Verkauf.

Die Unterzeichnete verkauft ihre sämtliche Liegenschaft aus freier Hand und im öffentlichen letzten Aufstreich auf dem Rathhause zu Bachnang am Samstag den 3. August 1850, Nachmittags 2 Uhr,

bestehend in:

- einem halben Wohnhaus nebst hälftiger Scheuer, Wagenhütte und Waschhaus, neu erbaut, circa 15 Mrg. 3 1/2 Brtl. Acker,
 - " 5 Mrg. 3 1/2 Brtl. Wiesen,
 - " 1 Mrg. 1 Brtl. Garten,
 - " 1 Mrg. Weinberg und
 - " 3 Mrg. 3 1/2 Brtl. Waldung,
- im Ganzen angekauft zu 5,500 fl., wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 26. Juli 1850.

David Rommel's Wtw.

Bachnang. Unter Beziehung auf die in öffentlichen Blättern aller Farben ergangenen Aufforderungen zu Beiträgen für die in erneutem Kampfe um ihre Rechte begriffenen Herzogthümer Schleswig und Holstein, richten die Unterzeichneten an ihre Mitbürger die Bitte um Beiträge an Geld, Leinwand u. s. w. und erklären sich bereit, Beiträge jeder Art anzunehmen und nach Schleswig-Holstein zu befördern. Den 18. Juli 1850.

Städtisch. Schmückle. Rechtskons.
Hochstetter. Dr. Ziegler. Brutscher. Clementarl.-Amtsverw. G.-Alt.
Schickhardt. Gustav Schoder.

Bachnang. Nächsten Samstag den 3. August ist Lehrerversammlung in Sulzbach, und weil wichtige Gegenstände zur Sprache kommen werden, wird ein zahlreicher Besuch erwartet.

Müller.

Entwurf einer Gesinde-Ordnung für den Oberamtsbezirk Bachnang.

(Fortsetzung.)

Pflichten der Dienstherrschaft während der Dienstzeit.

S. 31. Im Allgemeinen. Die Herrschaft darf dem Gesinde nicht größere Arbeit zumuthen, als dasselbe ohne Schaden für seine Gesundheit verrichten kann.

S. 32. Fortsetzung. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe über-

haupt hiezu und zum sittlichen Wandel fleißig ermahnen.

S. 33. Belohnung des Gesindes. Die Herrschaft ist auch schuldig, dem Gesinde den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu entrichten.

S. 34. Beköstigung. Wenn dem Gesinde Kost versprochen ist, so muß solche nach Gebrauch und unverdorben und bis zur Sättigung verabreicht werden.

S. 35. Sorge für krankes Gesinde. Bei geringen Krankheitsfällen, welche nicht über 8 Tage dauern und nicht durch grobes Verschulden des Dienstherrn herbeigeführt worden sind, hat derselbe zwar die Kosten der Aerzte und Apotheker zu übernehmen, jedoch von der Dienstherrschaft unentgeltliche Verpflegung und Verköstigung zu erwarten.

In Krankheitsfällen von längerer Dauer, welche dem Gesinde durch den Dienst oder durch grobe Fahrlässigkeit der Dienstherrschaft zugezogen worden sind, hat Letztere die Kosten für Verpflegung und Heilung zu tragen, ohne dafür am Lohne etwas abziehen zu dürfen.

Weitere Ansprüche, welche dem Gesinde nach den Gesetzen gegen die Dienstherrschaft zustehen, wenn durch Verschulden derselben dem Ersteren größere — oder über die Dienstzeit hinausdauernde — Unglücksfälle zugestoßen sind, bleiben ihm überdies vorbehalten.

Bei Krankheitsfällen des Dienstherrn von längerer Dauer, welche nicht erweislich durch Dienstverrichtungen oder Verschulden der Dienstherrschaft entstanden sind, ist die Letztere nur so lange und nicht über 8 Tage die Verpflegung schuldig, bis die Verwandten des Erkrankten oder die Obrigkeit die Fürsorge übernommen haben.

Einen Ersatz des — ihr durch solche Verpflegung verursachten Aufwandes kann die Dienstherrschaft nur dann von dem Dienstherrn fordern, wenn dieser die Krankheit oder das Gebrechen durch sein eigenes Verschulden sich zugezogen hat.

S. 36. Haftung für das Gesinde. Für den — vom Gesinde einem Dritten zugefügten Schaden ist in der Regel nur das Erstere, nicht die Dienstherrschaft verbindlich.

S. 37. Fortsetzung. Wer aber wissentlich geschehen läßt, daß sein Gesinde einem Andern Schaden zufügt, der wird als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung des Gesindes angesehen, und muß für entstandenen Schaden haften.

S. 38. Fortsetzung. Derjenige, der zur Vollführung eines Geschäfts sich seiner Dienstherrn bedient, hat zwar für jeden durch die Ungeheuerlichkeit oder Nachlässigkeit derselben einem Dritten verursachten Schaden zu haften, ihm bleibt aber der Rückgriff an den Dienstherrn vorbehalten.

S. 39. Fortsetzung. Die Dienstherrschaft ist nicht schuldig, für die — von ihrem Gesinde auf ihren Namen contrahirten Schulden zu haften, es sey denn, daß eine stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung dazu erwiesen würde. (Fortf. f.)

Tages-Begebenheiten.

— Frankfurt, 26. Juli, Morgens 10 Uhr, 29 Minuten. (Telegr. Dep. des Frankf. Journ.)
Schleswig, 25. Juli, 12 Uhr Mittags. Ein furchtbarer Kampf wüthet augenblicklich auf dem Schlachtfelde, besonders auf dem linken Flügel. Von 2 1/2 Uhr Morgens an hörte man heftige Kanonade. Die Dänen haben starke Verluste erlitten, besonders bei dem Moor Lusbusch, wo die dänische Cavallerie sich verannt hatte. Die Bagage unseres Generalstabes ist wieder nördlich vorgeückt worden, nachdem sie hierher zurückgezogen war. 350 Dänen sind zu Gefangenen gemacht. — Willisen commandirt im Centrum; Tann den linken, Horst den rechten Flügel.

— Frankfurt, 26. Juli, Nachm. 5 Uhr 14 Min. (Telegr. Dep. des Frankf. Journ.)
Neudöbbsburg, 25. Juli. Bis 10 Uhr Morgens war der Sieg auf holsteinischer Seite, da wendete sich aber das Glück. Um 2 1/2 Uhr Nachmittags war das holsteinische Centrum durchbrochen und die Holsteiner zogen sich nach Sehstedt, eine Meile nördlich von der Eider, zurück. Abends 8 Uhr waren die Dänen in der Stadt Schleswig. Die Schanzen von Eckernförde sind armirt.

— Frankfurt, 27. Juli. Schleswig-Holstein. Dem ungehinderten Vorrücken der Dänen, einem Manifeste des Königs mit unbestimmten Versprechungen, dem bekannten dänischen Systeme des Kapers der Schiffe und Fortschleppens mißliebiger Personen, wurde von Seite Willisen's mit einem fehlgeschlagenen Versuch zu friedlicher Lösung (!) geantwortet. Vor Flensburg, das die Dänen besetzt haben, standen sich die, sehr von der Hitze leidenden Heere einander gegenüber; schon am 21. soll es zum Zusammenstoß gekommen seyn, am 24. ein Gefecht bei Lusbusch und Hollbruch stattgefunden haben. Am 25. erwartete man eine Schlacht. Sie begann wirklich am Frühmorgen des 25., um 2 1/2 Uhr, mit „einem furchtbaren Kampfe“ (s. oben) besonders auf dem linken, vom tapfern Tann commandirenden Flügel der Schleswig-Holsteiner, unserer deutschen Brüder. Starke Verluste wurden der dänischen Cavallerie bei dem Moor Lusbusch beigebracht und 350 Gefangene gemacht. Eine zweite telegr. Dep. (s. oben) brachte uns jedoch noch gestern Abend die niederschlagende Nachricht, daß, nachdem der Sieg bis um 10 Uhr Morgens des 25. auf Seiten der Schleswig-Holsteiner blieb, mit einem Male sich derselbe von Letzteren abwendete. Das von Willisen commandirte Centrum der Holsteiner wurde vom Feinde mit Uebermacht angegriffen, durchbrochen und die Schlachtlinie aus ihren Positionen verdrängt, so daß die Holsteiner sich auf Sehstedt zurückziehen und Abends 8 Uhr die Stadt Schleswig dem Feinde überlassen mußten. — Nach Berliner Nachrichten soll das Hauptquartier Willisen's schon in Neudöbbsburg und der Verlust auf beiden Seiten sehr groß seyn. Wenn das deutsche Volk

nicht schnell Hilfe sendet, ist Schleswig-Holstein für Deutschland verloren! — Der verhasste Tillisch ist dänischer Administrator von Schleswig; russische Landungs-Truppen sollen unterwegs seyn, eine schwedisch-norwegische Escadre sich mit der russischen Flotte vereinigen wollen. Unterdessen verbietet die Polizei in Sachsen die Sammlungen für Schleswig-Holstein und gestattet das Ministerium die Bildung von Hilfsvereinen nicht!

— Nach einem Gerüchte hätten die Dänen von drei Seiten angegriffen, namentlich auch von Hufum. Man schlägt die Zahl der angreifenden Dänen auf 14,000 Mann an.

Kiel, 22. Juli. Aus bester Quelle theile ich Ihnen über das Seegefecht in dieser Nacht mit: „Gestern Abend lief das große dänische Kriegsdampfschiff „Holger Danske“ in den obern Theil des Hafens ein. Sofort um 11 Uhr begab sich das Dampfschiff „Bonin“ mit nur einem Kanonenboot hinaus, ohne erst den Abgang der übrigen Schiffe abzuwarten. Außerhalb der Festung Friedrichsort treffen die Schiffe aufeinander und es entspann sich ein Kampf von länger als einer Stunde. Der „Holger Danske“ gab fast nur glatte Lagen, von denen aber keine Kugel traf, während die einzelnen wohlgezielten Schüsse des „Bonin“ und des Kanonenboots wiederholt in die Seiten des Schiffs einschlugen. Als sich dann auch das Dampfschiff „Löwe“ und einige Kanonenböte anfiengen an dem Gefecht zu theilnehmen, ergriff der „Holger Danske“ die Flucht, und suchte in offener See den Schutz des Linienschiffs „Skjold“, der wie es schien, sich unter Segel begab. Der „Holger Danske“ wurde dießseits in die See verfolgt und wurden mit ihm noch in See einige Schüsse gewechselt. Da diesen kleinen Dampfschiffen nicht einfallen konnte, ein Linienschiff anzugreifen, standen sie nach 1 Uhr von der Verfolgung ab. Obwohl einzelne dänische Bomben gerade über dem Deck des „Bonin“ plagten, ist dießseits Niemand verwundet. Die Mannschaft war zum ersten Mal im wirklichen Feuer und hat nach Aussage des Commandeurs eine große Hingebung, Kaltblütigkeit und Tapferkeit bewiesen.“ (N. f. B.)

— In allen Kirchen der Herzogthümer Schleswig-Holstein wird für das Waffenglück ihrer Armee, nicht nur des Sonntags, sondern auch täglich in einer Betstunde gebetet.

— Schleswig, 22. Juli. Mehrere Bürger fragten den General v. Willisen, ob er ihnen etwas angeben könne, was sie für die braven Krieger zu thun vermöchten. Er antwortete ihnen: Haltet bei dem ersten Kanonendonner all' euer Fuhrwerk bereit und eilet damit hinaus zu den Kämpfenden, um ihnen Erquickungen zuzuführen! Darauf ist nachfolgender Aufruf erlassen, und in jedem, auch dem kleinsten Hause liegen Vorräthe bereit.

„Aufruf an die Bürger und Einwohner der Stadt Schleswig. Es ergeht hierdurch an alle Bürger und Einwohner der Stadt die dringende

Bitte: sobald wie der Kampf unserer Armee mit dem Feinde beginnen sollte, schleunigst, Jeder nach seinen Kräften, dafür zu sorgen, daß zur Erquickung der Armee Lebensmittel, namentlich Butter, Brod, Wein, Rum ic., zum Abholen im Hause bereit gehalten werden. Schleswig, den 20. Juli 1850. Mehrere Bürger und Einwohner."

Neueste Nachrichten aus Schleswig-Holstein.

— Frankfurt, 27. Juli, 9 Uhr 13. Min. Vormittags. (Telegr. Dep. d. Frankf. Journ.)

Rendsburg, 26. Juli. Die Holsteiner haben in der Gegend von Schstedt mit 26,000 Mann wieder eine concentrirte Stellung eingenommen. Von v. d. Tann nichts Näheres.

— Schleswig-Holstein, 26. Juli. Die Dänen sind wieder in dem deutschen Schleswig, wo Alles, was nur flüchten konnte, mit unserem zurückziehenden Heere sich auf und davon machte, um der Rache der Dänen zu entgehen. Eckernförde, das in den Annalen der Geschichte eine Berühmtheit erlangte, hat preisgegeben werden müssen, und dessen Schanzen, welche den Stolz der dänischen Marine an jenem denkwürdigen 5. April 1849 gebrochen haben, haben die Unsrigen selbst zerstört und die Kanonen nach Rendsburg geschafft. — Das Schlachtfeld zu Idstedt, welches von Tausenden von Leichen bedeckt ist, haben die Unsrigen nach tapferer und muthiger Bertheidigung dem Feinde überlassen müssen, denn gegen Verrath und Uebermacht kann kein ehrlicher Deutscher ankämpfen. Aber nicht geschlagen ist unser Herr, nicht entmuthigt, sondern es steht von Neuem kampfgewüstet bei Rendsburg, und erwartet einen erneuten Angriff des Feindes. Wie es gekommen ist, daß unser tapferes und muthiges Heer seine Position verlassen mußte, dieß wird uns folgendermaßen erzählt. Die Munitionscolonne, welche dem Centrum zugewiesen war, ist durch Vorsehen (vielleicht durch Verrath, denn wir sind von dänischen Spionen ringsum umgeben) nicht zu gehöriger Zeit daselbst angekommen und daher Munitionsmangel beim Centrum eingetreten, welches den Dänen leider verrathen worden war, die nun mit verstärkter Macht und mit vieler Artillerie sich auf das Centrum warfen, dessen Artillerie das Feuer der dänischen Artillerie nicht erwidern konnte und sich daher zurückziehen mußte. Der Rückzug war aber ein wohlgeordneter und wurde von Dänen nirgends beunruhigt. Unser 14. Bataillon, ganz von Dänen umzingelt und abgeschnitten von seinen Kameraden, machte eine Bajonett-Attaque und schlug sich auf diese Art durch. Uebrigens haben die Dänen den Besitz dieser Positionen theuer erkauft. Wir haben freilich großen Verlust erlitten; vom 15. Bataillon allein ist nur noch 1/3 kampffähig. Der Major Lüchow, Graf Baubissin, die Hauptleute Burow und Dissen sind verwundet; aber er kommt noch lange

nicht gleich dem Verlust der Dänen. 6—700 Mann, darunter Oberst Baggesen, sind in Rendsburg gefangen eingebracht worden. Wenn es aber wahr ist, was uns von glaubwürdigen Männern versichert wird, daß sich unter den eingebrachten Gefangenen auch Schweden und Norweger befinden sollen, und daß viele Tausende von Schweden in den Reihen der Dänen stehen, so sind wir gespannt auf Das, was Deutschland, was Preußen dazu sagen werden. Es wäre dann eine ewige Schmach für Preußen, dessen letzte Truppen gerade am Tage der Entscheidung den Boden der Herzogthümer verlassen, während die Söhne des rauhen Nordens in fremder Uniform deutsches Blut vergossen, um deutsches Recht zu unterdrücken und deutsche Ehre zu schänden! — Alle Berichte laufen dahinaus, daß mit erbitterter Wuth von beiden Seiten gekämpft. Das Hauptquartier des Generals v. Willisen ist diesseits Rendsburg.

— Kiel, 26. Juli, Freitag, Morgens 6 Uhr. Nachdem gestern Abend zuerst verworrene Berichte über den ferneren Verlauf der gestrigen Schlacht hier eingetroffen, stellt sich folgendes heraus: General Willisen hat sich auf Fleckebye zurückgezogen. Das Centrum der Armee steht um ihn, der rechte Flügel unter Tann noch jenseits Missunde und der Schlei. Augenzeugen, die vor circa 4 Stunden die Armee verlassen haben, versichern, daß der Muth und die Kampflust unserer Armee ungebrochen ist. Alles ist von dem Bewußtseyn getragen, seine Pflicht gethan zu haben, und daß nur die Uebermacht sie diesmal zurückgedrängt habe. — Von der Tann, Gerhard, ja selbst Willisen soll dem Vernehmen nach leicht verwundet seyn. (N. f. P.)

— Altona, 26. Juli, 1 1/2 Uhr Nachmittags. Allmählig treffen seit gestern Abend von der Armee beruhigende Nachrichten ein. Der rechte und linke Flügel sind gut erhalten und im Stande, in der neuen Position den Kampf wieder aufzunehmen. nur das Centrum hat stark gelitten. In der Armee herrscht die vollkommenste Ordnung und der Glaube und die Hoffnung, daß man in diesen Tagen den Kampf wieder aufnehmen könne und müsse. Der Verlust auf beiden Seiten ist sehr bedeutend; ein blutiges Zeugniß der Tapferkeit auf beiden Seiten. Noch ist die Sache Schleswig-Holsteins lange nicht verloren, wenn Jeder seine Schuldigkeit thut und wir selbst sie nicht aufgeben.

Die nachfolgenden **allerlesten Nachrichten** sind mit dem Güterzuge so eben 2 1/2 Uhr angekommen. Der Rückzug unseres Centrums ist nicht in Folge einer Niederlage, sondern deshalb erfolgt, weil die Dänen mit einer Ueberflügelung durch ihre Uebermacht gedroht hätten. Die Unsrigen sind mit klingendem Spiele durch Schleswig marschirt. **Eckernförde ist von den Unsrigen nicht geräumt.** (N. f. P.)

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim ic.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro}. 62.

Freitag den 2. August

1850.

Nützliche Bekanntmachungen.

Badnang. [An die Ortsvorsteher.] Der Verkauf von Steinsalz auf dem Faktorieplage Badnang ist den Spediteuren Hartenstein und Waltherr zu Cannstatt für die Statsjahre 1850/55 übertragen worden und es haben die Accordanten, welche das Salz bei der Abgabe in ganzen Fässern oder Säcken nur zu den in der Verfügung vom 30. Dezember 1833 bestimmten Factoriepreisen verkaufen dürfen, die Verpflichtung übernommen, auf dem Faktorieplage jederzeit einen angemessenen Lagerverrath von Salz in Fässern oder Säcken zu halten, falls sie es aber an den hiezu erforderlichen Zufuhren fehlen ließen, die Kosten zu tragen, welche die von Obrigkeitsewegen zu verfügende Befuhr des benötigten Steinsalzes von Wilhelms-Gluck verursachen wird.

Den 31. Juli 1850.

Königl. Oberamt.
Stetter.

Badnang. (Badung.)

Zu außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des verstorbenen Gottlieb Schuppert, Krämers in Lippoldsweiler, werden dessen unbekannte Gläubiger auf

Montag den 12. August 1850,

Nachmittags 2 Uhr,

auf das Rathhaus in Lippoldsweiler mit dem Anfügen geladen, daß sie im Falle des Ungehorsams am Schlusse der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen würden.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, sich aber über einen Borg- oder Nachlaßvergleich, beziehungsweise über die Verwerthung der Aktiv-Masse nicht aussprechen, wird angenommen, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrheit der Gläubiger ihrer Cathgorie anschließen.

Am 29. Juli 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Badnang.

Gläubiger = Aufruf.

Die Verwandten des Gutsbesizers Ernst Emil Neuß von Schwammhof sind geneigt, zu gütlicher Vereinigung des Schuldenwesens desselben Opfer zu bringen. Hiezu ist eine genaue Feststellung des Schuldenstandes des ic. Neuß nothwendig, daher werden dessen unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei der unterzeichneten Gerichtsstelle binnen 15 Tagen geltend zu machen, widrigenfalls sie für den Fall des Zustandekommens eines Vergleichs von der Masse ausgeschlossen würden.

Am 1. August 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e c h t.

Schwaikheim, D. A. Waiblingen.
Zehenthäuschen-Verkauf; Zehent-Scheuer-Verkauf und Verpachtung.
In Folge der angemeldeten Zehentablösung wird